

# Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 13. April 1933

Nr. 38

<b>Inhalt:</b> Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933. Vom 12. April 1933	§. 199
Zweite Verordnung über die Sinausschiebung des Inkrafttretens des Grundsteuerrahmengesetzes und des Gewerbesteuerrahmengesetzes. Vom 12. April 1933	§. 200
Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 12. April 1933	§. 201
Verordnung über den Verkehr mit Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen. Vom 13. April 1933	§. 201

**In Teil II Nr. 13,** ausgegeben am 13. April 1933, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Protokolls zu dem deutsch-italienischen Handels- und Schiffsahrtsvertrag. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Dänemark über Zollerleichterungen für dänische Erzeugnisse. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Ergänzung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1932 über die Ausdehnung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr. — Bekanntmachung über den Beitritt von Syrien und von Libanon zu dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten. — Bekanntmachung über das Internationale Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. — Bekanntmachung über den Beitritt der Nationalregierung der Chinesischen Republik zu dem Internationalen Abkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929).

## Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933. Vom 12. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

Im Jahre 1933 wird im ganzen Deutschen Reich mit Ausnahme des Saargebiets eine Volkszählung vorgenommen. Mit der Volkszählung wird eine Berufs- sowie eine landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebszählung verbunden.

### § 2

Die statistischen Aufnahmen werden von den Landesregierungen bewirkt. Hierbei können geeignete Personen als Zähler herangezogen werden. Das Amt des Zählers gilt als Ehrenamt im Sinne des Artikels 132 der Reichsverfassung.

Die unmittelbare Ausführung der Zählung obliegt den Gemeindebehörden.

### § 3

Die Lieferung der erforderlichen Erhebungspapiere und die Verarbeitung des Urmaterials erfolgt, soweit dies nicht von den Landesregierungen übernommen wird, von Reichs wegen.

Für die Lieferung der erforderlichen Erhebungspapiere sowie für die Bearbeitung des Urmaterials

der Berufs- und Betriebszählung erhalten die Länder eine Vergütung aus Reichsmitteln nach Maßgabe der am Zählungstag ermittelten Bevölkerung (Wohnbevölkerung). Die Höhe der Vergütungssätze wird von dem Reichswirtschaftsminister mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Volkszählung sind auf Kosten der Länder aufzustellen.

### § 4

Die vorzulegenden Fragen dürfen sich nur auf den Personen- und Familienstand, den Geburtsort, die Religionszugehörigkeit, die Staatsangehörigkeit, die Muttersprache, die Grundstücke und Wohnungen sowie auf die Berufs- und Betriebsverhältnisse beziehen.

Jedes Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ist ausgeschlossen. Über die bei der Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen sowie über die Verhältnisse der einzelnen Grundstücke und Betriebe gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; sie dürfen nur zu statistischen Arbeiten, nicht zu anderen Zwecken benutzt werden.

### § 5

Der Reichswirtschaftsminister setzt den Tag der statistischen Aufnahme fest und erläßt die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

## § 6

Zur Ergänzung der allgemeinen Volks-, Berufs- und Betriebszählung werden wirtschafts-, insbesondere produktionsstatistische Erhebungen durchgeführt. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichswirtschaftsminister.

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 gelten entsprechend.

## § 7

Wer eine Frage, zu deren Beantwortung er auf Grund dieses Gesetzes oder der zu seiner Durchführung oder Ergänzung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, wissentlich wahrheitswidrig beantwortet, oder wer sich weigert, eine solche Frage zu beantworten, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

Berlin, den 12. April 1933.

Zür den Reichskanzler  
Der Reichspost-  
und Reichsverkehrsminister  
Freiherr von Elk

Der Reichswirtschaftsminister  
Hugenberg

**Zweite Verordnung über die Hinausschiebung des Inkrafttretens des Grundsteuerrahmengesetzes und des Gewerbesteuerrahmengesetzes.**

**Vom 12. April 1933.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933, Kapitel VII Artikel 3 § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 118) wird hiermit verordnet:

## § 1

Auf den Antrag der Regierungen der Länder

Preußen,  
Bayern,  
Sachsen,  
Württemberg,  
Baden,  
Thüringen,  
Hessen,  
Hamburg,  
Anhalt,  
Lippe,  
Lübeck,  
Mecklenburg-Strelitz und  
Schaumburg-Lippe

wird bestimmt, daß die Vorschriften des Grundsteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 531) und des Gewerbesteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 537) sowie die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Dritter Teil Kapitel IV, Reichsgesetzbl. I S. 517, 545) für das Rechnungsjahr 1933 auf diese Länder noch nicht Anwendung finden.

## § 2

Auf den Antrag der Regierungen der Länder Braunschweig und Bremen wird bestimmt, daß die Vorschriften des Grundsteuerrahmengesetzes und des Gewerbesteuerrahmengesetzes für das Rechnungsjahr 1933 auf diese Länder noch nicht Anwendung finden.

## § 3

Auf den Antrag der Regierung des Landes Oldenburg wird bestimmt, daß die Vorschriften des Grundsteuerrahmengesetzes sowie die die Grundsteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes für das Rechnungsjahr 1933 auf das Land Oldenburg noch nicht Anwendung finden.

## § 4

(1) Im Lande Bremen treten die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes am 1. April 1933 in Kraft.

(2) Die Vorschriften im § 4 der Verordnung über die Hinausschiebung des Inkrafttretens der Grund- und Gewerbesteuerrahmenvorschriften vom 17. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 73), nach denen das Grundsteuerrahmengesetz und das Gewerbesteuerrahmengesetz sowie die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes im Lande Mecklenburg-Schwerin ganz, in den Ländern Oldenburg und Braunschweig teilweise bereits am 1. April 1932 in Kraft getreten sind, bleiben unberührt.

## § 5

(1) In den in den §§ 1, 2 bezeichneten Ländern findet der § 9 Artikel 4 des Steueranpassungsgesetzes für das Rechnungsjahr 1933 noch nicht Anwendung.

(2) Im Lande Oldenburg findet die im Abs. 1 bezeichnete Vorschrift im Rechnungsjahre 1933 insoweit noch nicht Anwendung, als sie sich auf die Grundsteuer und den Selbstwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken bezieht.